

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)
– Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 56 Abs. 5 wird nach Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt
(Kindererziehungszeiten bei Adoption):

„Im Falle der Adoption beginnt die Kindererziehungszeit nach Ablauf des Monats, in dem die Adoption erfolgt ist, sie endet spätestens mit dem 12. Lebensjahr des Kindes.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf

Hoss

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In der Regel erfordert die soziale Elternschaft – unabhängig vom Alter des Kindes – in der ersten Zeit nach der Adoption intensive Betreuung und Zuwendung. Dies ist durch mannigfache Erfahrungen erwiesen. Diesem Tatbestand soll dadurch Rechnung getragen werden, daß Adoptiveltern – unabhängig vom Lebensalter des Kindes, aber längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres – die volle Anerkennung von Kindererziehungszeiten angerechnet wird.

